

Wahlamt der Stadt Alsfeld

Markt 3

Telefon 06631 / 182-140



**Landtagswahl und Direktwahl des Landrats
am 8.10.2023**

Informationen für die Mitglieder im Briefwahlvorstand

Inhalt:

Allgemeine Informationen (Seite 2)

1. Rechtliche Grundlagen
2. Wahlniederschrift
3. Unterlagen für den Briefwahlvorstand
4. Erfrischungsgeld
5. Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes
6. Neutralität
7. Öffentlichkeit der Wahl und Hausrecht

Vor der Auszählung (Seite 3)

1. Verpflichten der Mitglieder des Briefwahlvorstandes
2. Wahlurne

Zulassen der Wahlbriefe (Seite 4)

Ermitteln des Ergebnisses (Seite 5)

1. Allgemeines
2. Öffnen der Stimmzettelumschläge
3. Ergebnisermittlung
4. Schnellmeldungen
5. Abschluss der Wahlniederschriften
6. Verpacken der Unterlagen
7. Rückgabe der Unterlagen

Anlagen:

Musterniederschrift und Auszählanleitung Landtagswahl

Musterniederschrift und Auszählanleitung Direktwahl Landrat

Allgemeine Informationen

1. Rechtliche Grundlagen

Der Briefwahlvorstand ist für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk verantwortlich. Seine Aufgaben und Befugnisse sind für die Landtagswahl in den §§ 15, 16, 29, 32 bis 35 des Landeswahlgesetzes und in den §§ 23, 64 und 65 Landeswahlordnung und für die Direktwahl des Landrats in den §§ 6, 6a und 6b, 17, 17a und 21a des Kommunalwahlgesetzes und § 53 der Kommunalwahlordnung geregelt.

2. Wahlniederschrift

Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Wahlniederschrift gefertigt, in der die festgestellten Ergebnisse nachprüfbar dokumentiert werden. Jedes einzelne Mitglied des Briefwahlvorstandes bestätigt dabei die Einhaltung der genannten Vorschriften. Abweichungen von dem dargestellten Regelablauf werden in der Wahlniederschrift festgehalten.

3. Unterlagen für Briefwahlvorstände

Dem Briefwahlvorstand werden die Wahlunterlagen am Wahltag zwischen 14:45 Uhr und 15:00 Uhr in die Briefwahllokale gebracht.

Um 15:00 Uhr treten die Briefwahlvorstände in den gekennzeichneten Räumen in der Feuerwache für die Kernstadt und in der Geschwister-Scholl-Schule für die Stadtteile zusammen. Die Zeiten und Räume sind einzuhalten, da die Auszählung öffentlich erfolgt.

Bei den übergebenen Wahlunterlagen finden sich die im Folgenden aufgeführten Unterlagen:

- Wahlbriefe für den jeweiligen Briefwahlbezirk
Wahlbezirke 1 – 3 = B1
Wahlbezirke 4 – 6 = B2
Wahlbezirke 8 – 14 = B3
Wahlbezirke 15 – 23 = B4
- Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine oder eine Negativliste
- Vordruck der Wahlniederschrift für die Landtagswahl und für die Direktwahl des Landrats des Vogelsbergkreises (Anleitung und Ausfüllteil)
- Umschläge bzw. Packpapier sowie Kordel und Siegelmarken zum Verpacken der Stimmzettel
- Büromaterial
- Erfrischungsgetränke (stehen in der Feuerwache im Kühlschrank Lehrsaaal, 1. OG)

4. **Erfrischungsgeld**

Der Briefwahlvorsteher händigt das Erfrischungsgeld gegen Unterschrift an die Mitglieder des Briefwahlvorstands aus (Wahlvorsteher 35,00 €, übrige Mitglieder des Briefwahlvorstandes 25,00 €).

5. **Einrichtung und Kennzeichnung des Wahlraumes**

Der Briefwahlvorsteher kontrolliert, dass der Briefwahlraum mit Hinweisschildern deutlich gekennzeichnet ist und bleibt.

6. **Neutralität**

Der Briefwahlvorstand ist neutral gekleidet. Es ist keine Wahlwerbung, Anstecker etc. gestattet. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

7. **Öffentlichkeit und Hausrecht**

Die Auszählung der Briefwahl ist öffentlich. Während der gesamten Wahlhandlung und bei der Ermittlung der Wahlergebnisse hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, wenn dadurch das Wahlgeschäft nicht gestört wird.

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht und somit das Recht, Personen aus dem Wahllokal bzw. aus dem Gebäude zu verweisen, die die Ruhe und Ordnung stören. Bei Problemfällen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt.

Vor der Auszählung

1. **Verpflichtung der Mitglieder des Wahlvorstands**

Der Briefwahlvorsteher verpflichtet alle Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Der Wahlvorsteher achtet darauf, dass die Mitglieder des Wahlvorstands keine Kleidung, Anstecknadeln oder sonstige Plaketten tragen, die auf deren politische Überzeugung hindeuten.

2. **Wahlurne**

Vor Beginn der Zulassung der Wahlbriefe stellt der Briefwahlvorstand fest, ob sich die Wahlurne in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und leer ist. Die Wahlurne wird sodann verschlossen.

Zulassung der Wahlbriefe

1. Der Briefwahlvorstand achtet darauf, dass nur die Wahlbriefe gezählt werden, die mit den Nummern der Wahlbezirke versehen sind, für die er zuständig ist.
Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, ist der Wahlbrief dem zuständigen Briefwahlvorstand zuzuleiten.
2. Die beim Zusammentritt des Briefwahlvorstands und die noch nachträglich von der Gemeindebehörde übergebenen roten und gelben Wahlbriefe (Stand 18:00 Uhr) werden separat gezählt. Die jeweiligen Ergebnisse sind in die Niederschriften einzutragen.
3. Im Anschluss daran werden die einzelnen Wahlbriefe geöffnet, der Wahlschein und die Stimmzettelumschläge entnommen. Ist weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Urne geworfen und der Wahlschein gesammelt.
4. Wenn bei der Öffnung der roten Wahlbriefe festgestellt wird, dass sich ein gelber Wahlbrief mit im Umschlag befindet, so ist dieser zu den Wahlbriefen für die Direktwahl zu geben.
5. Wahlscheine, die in dem Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt sind oder gegen deren Gültigkeit aus sonstigen Gründen Bedenken erhoben werden, werden mit den dazugehörigen Wahlbriefen unter Kontrolle des Wahlvorstehers ausgesondert und zur Beschlussfassung aufbewahrt.

In der Landeswahlordnung sind die **Zurückweisungsgründe** festgelegt. Danach sind Wahlbriefe ganz oder teilweise zurückzuweisen, wenn

- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen sind,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- die Wählerin, der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist oder
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

6. Über die **Zurückweisung von Wahlbriefen ist in jedem Fall ein Beschluss** zu fassen. Die Wahlbriefe (jeweils Wahlbriefumschlag mit Stimmzettelumschlag und Wahlschein bzw. dem jeweiligen Inhalt) sind mit dem **Zurückweisungsgrund zu versehen** (ausreichend Z 1, Z 2 usw.) und fortlaufend zu nummerieren. Die Anzahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist getrennt nach Zurückweisungsgrund (abschließende Aufzählung) in der Niederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind der **Wahlniederschrift als Anlagen** beizufügen.
7. Anschließend kommen die Stimmzettelumschläge wieder in die Wahlurne.

Ermitteln der Wahlergebnisse

1. Allgemeines
 - a. Die Auszählung beginnt nach Zulassen der Wahlbriefe, jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit (18:00 Uhr). Danach wird die Wahlurne geöffnet und die Stimmzettelumschläge entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugt sich, dass die Urne leer ist.
 - b. Es sollen an dieser Tätigkeit alle Mitglieder des Briefwahlvorstands teilnehmen; für die Beschlussfähigkeit müssen **mindestens fünf Mitglieder**, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder die sie vertretenden Mitglieder anwesend sein
 - c. Um die **Zahl der Wählerinnen und Wähler** zu ermitteln, zählt der Briefwahlvorstand die Stimmzettelumschläge; die Zahl wird in die Wahlniederschrift eingetragen. Die Zahl der abgegebenen Wahlscheine wird ebenfalls in der Wahlniederschrift vermerkt. Sofern die Zahl der Stimmzettelumschläge von der Zahl der Wahlscheine abweicht, ist der Grund für die Differenz nach Möglichkeit aufzuklären und in der Wahlniederschrift festzuhalten.
 - d. Ebenso ist mit den gelben Wahlbriefen für die Direktwahl des Landrats zu verfahren.
 - e. Die **Auszählung erfolgt verbindlich in folgender Reihenfolge:**
 1. **Wahl 21. Hessischer Landtag**
 2. **Direktwahl des Landrats**

Mit der Auszählung der Stimmen der Landratswahl darf nicht begonnen werden, bevor die Ergebnisermittlung für die Landtagswahl abgeschlossen ist.

2. **Öffnen der Stimmzettelumschläge** – beginnend mit der Landtagswahl
Wie in der anliegenden Anleitung für das Ausfüllen der Wahlniederschrift beschrieben sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen und Stapel zu bilden.

WICHTIG:

- Die **nicht abgegebenen Stimmzettel** werden bei der Briefwahl als **ungültige** Stimmen gerechnet.
- Ist der Stimmzettelumschlag leer, so ist dies darauf zu vermerken (Umschlag zu Stapel 3, ungültige Stimme für den Wahlkreis und für die Landesliste).
- Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, die alle gleich gekennzeichnet sind oder von denen nur einer gekennzeichnet ist, so zählen diese Stimmzettel als einer, sind in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, die unterschiedlich gekennzeichnet sind, zählt dies als ein Stimmzettel mit ungültiger Erst- und Zweitstimme – Stapel 4).

3. Ergebnisermittlung

Im Anhang finden Sie eine Anleitung zur Auszählung.

Beginnen Sie die Ergebnisermittlung in Ruhe und arbeiten Sie genau statt schnell!

Vorsicht: Vergessen Sie nicht, die leeren Stimmzettelumschläge als ungültige Stimmen zu addieren.

4. Schnellmeldung

Für die Schnellmeldung sind grüne Vordrucke beigelegt.

Sobald das Ergebnis der Landtagswahl festgestellt wurde, ist dieses vom Briefwahlvorsteher oder dem Schriftführer telefonisch unter

06631 182 140

durchzugeben. Melden Sie sich bitte mit Namen und der Briefwahlbezirksnummer. Alle weiteren Informationen werden von unseren Mitarbeitern abgefragt. Legen Sie nicht auf, bevor die korrekte Entgegennahme bestätigt wurde.

Nach der Auszählung der Stimmen für die Landratswahl ist das Ergebnis ebenfalls per Schnellmeldung an die vorgenannten Telefonnummer durchzugeben.

5. Abschluss der Wahl Niederschriften

Bitte lassen Sie die Wahl Niederschriften von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes unterschreiben. Dies ist unbedingt notwendig! Falls Mitglieder die Unterschrift verweigern, können Sie dies in der Niederschrift ausdrücklich vermerken.

Alle zurückgewiesenen Wahlbriefe, über die der Briefwahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der Niederschrift beizulegen. Ebenso Stimmzettel, über deren Gültigkeit ein Beschluss gefasst wurde.

6. Verpacken der Unterlagen

Für das Verpacken der Unterlagen stehen je nach Größe des Pakets Briefumschläge und Packpapier zur Verfügung. Die Pakete sind wie folgt zu beschriften und zu versiegeln.

- Landtagswahl 2023

Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen,

- Landtagswahl 2023

Paket 2: Stimmzettel, auf denen nur die Landesstimme abgegeben wurde,

- Landtagswahl 2023

Paket 3: Ungekennzeichnete Stimmzettel und leere Stimmzettelumschläge

- Landtagswahl 2023

Paket 4: Wahlscheine

Direktwahl Landrat

- DW Landrat 2023

Paket 1: Stimmzettel, geordnet nach Bewerberinnen und Bewerbern

- DW Landrat 2023

Paket 2: Ungekennzeichnete Stimmzettel

- DW Landrat 2023

Paket 3: Wahlscheine

Bitte sorgfältig packen, beschriften, verschnüren und versiegeln!

Übrig bleiben die Wahl Niederschriften mit folgenden Anlagen, Wahlbriefe, über die ein Beschluss gefasst wurde (Zulassung oder Zurückweisung - nummeriert und mit Beschluss versehen) und Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde (nummeriert und mit Beschluss zu jeder Stimme versehen)

Die Unterlagen werden bei der Rücknahme im Foyer der Feuerwache auf Vollständigkeit überprüft.

Bei der Rückgabe bitte auch das Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine und das überlassene Büromaterial mitbringen und die **Bestätigungen über den Empfang des Erfrischungsgeldes der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes** vorlegen
Übrig bleiben die Wahl Niederschriften, die eingenommenen Wahlscheine sowie die

Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde. Diese Unterlagen sind mit ins Wahlamt zur Endkontrolle zu bringen.

Auf keinen Fall dürfen Wahlunterlagen im Wahlraum zurückgelassen werden!

Bei der Rückgabe bitte auch die Kiste mit dem überlassenen Büromaterial etc. mitbringen und die Bestätigungen über den Empfang des Erfrischungsgeldes der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes vorlegen.

7. Rückgabe der Unterlagen

Sobald alle Schnellmeldungen durchgegeben und alle Unterlagen verpackt und versiegelt wurden, fahren der Briefwahlvorsteher oder Stellvertreter und der Schriftführer zur Feuerwache Alsfeld, um die Wahlniederschriften mit Anlagen und die sonstigen Unterlagen sowie die verpackten Stimmzettel zur Überprüfung abzugeben.

Die Rückgabe der Unterlagen findet im Eingangsbereich statt

Falls aufgrund des Ergebnisses bei der Direktwahl Landrat am 22.10.2023 eine Stichwahl erforderlich ist, wiederholen sich die beschriebenen Abläufe.